ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

BLATT 16c

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. (WA) Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO. Absatz 1 - 3.

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

1.2.2. (MI) Mischgebiete § 6 Bau-NVO. Absatz 1 u. 2.

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

1.3.1. (GE) Gewerbegebiete § 8 Bau-NVO. Absatz 1 - 3.

1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:
entfällt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

2.1.21. (II) (E+1) als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß.
b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6.50 m nicht übersteigen.

bei WA	GRZ 0.4	GFZ 0.7
bei MI	GRZ 0.4	GFZ 0.7

2.1.60. (E / E+DG) Bestehende Gebäude (mit entspr. Geschoßzahl E oder E + DG) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.

2.1.72 (E+2) als Höchstgrenze Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse.

bei GE	GRZ 0.6	GFZ 1.6

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.4. Baugrenze.

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.2. Schule.

4.9. Kindergarten

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.2. überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen.

5.3. Ortsdurchfahrtsgrenze.

5.4. (O.D. / km) Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1.0 m über Straßen-O.K. durch nichts behindert werden.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1. Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen).

6.1.1. Gehsteige und öffentliche Fußwege.

6.2. (P) öffentliche Parkflächen.

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.